

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Horsbüll auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland
vom 26.10.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl S.166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll

vertreten durch den Vorsitzenden Markus Kafurke und das weitere Mitglied des Kirchengemeinderats Anke Detlefsen

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen und den stellvertretenden Vorsitzendendes Kirchenkreisrates Herrn Dr. Ralf Büchner

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2018 übernehmen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Januar 2018 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlage (samt den der Friedhofspflege dienenden Gebäude), die in dem Grundbuch von Emmelsbüll-Horsbüll Blatt 88 Flur 9 Flurstück 43 der Gemarkung Horsbüll, 3.975 m² eingetragen ist.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft umfasst nicht die Bewirtschaftung der Grundflächen der Marienkirche zu Horsbüll. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

§ 4

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesem Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Breklum, 26.10.2017



Markus Kafurke, Vorsitzender
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll

DS

Anke Detlefsen, weiteres Mitglied
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Horsbüll



Vorsitzender Propst Jürgen Jessen-Thiesen
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

stellvertr. Vorsitzender Dr. Ralf Büchner
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland